

**Zeitschrift:** Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

**Band:** 79 (1982)

**Heft:** 2

  

**Artikel:** Fallbeispiele

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-838674>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 16.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Fallbeispiele

## 6. Verbot der Forderungsabtretung

Tatbestand:

Herr A. A. befindet sich infolge Krankheit vorübergehend finanziell in einer prekären Situation. Die Fürsorgebehörde erklärt sich bereit, ihm vorläufig beizustehen. Herr A. unterzeichnet einen *Zahlungsauftrag*, mit welchem er die Krankenkasse ersucht, die ihm zustehenden Leistungen bis auf weiteres auf das PC des Fürsorgeamtes zu überweisen.

*Stellungnahme der Krankenkasse:* «Gemäss Art. 00 unserer Statuten dürfen Mitglieder ihre Forderungen gegenüber der Kasse an Dritte weder abtreten noch verpfänden, die Kasse betrachtet solche Vereinbarungen als nichtig.»

**Antwort:**

Das Zessionsverbot ist durchaus rechtsgültig. Die Fürsorgebehörde muss einen anderen Weg wählen. So könnte sich der Versicherte ihr gegenüber verpflichten, die Geldleistungen der Kasse auszuhändigen.

## 7. Suizidversuch als Unfall bei diagnostizierter Depression

Tatbestand:

Herr M. P. nahm eine Überdosis Tabletten ein, worauf er durch den Notfallarzt in das Spital eingewiesen werden musste. Die Krankenkasse lehnt ihre Leistungspflicht für den Spitalaufenthalt ab mit der Begründung, es handle sich um einen eindeutigen Suizidversuch.

Herr M. P. stand wegen einer chronischen depressiven Entwicklung seit längerer Zeit in psychiatrischer Behandlung.

**Antwort:**

Der Selbstmordversuch ist bei völliger Unzurechnungsfähigkeit ein Unfall. Ist der Versicherte bei der Kasse gegen Unfall versichert, dann hat die Kasse für die Spalkosten aufzukommen. Hier liegt offenbar zum mindesten eine stark verminderte Zurechnungsfähigkeit vor. Es handelt sich um eine Krankheit, wobei die Kasse keine Kürzung vornehmen kann, da ein relevantes schweres Selbstverschulden bei der festgestellten Depression schwerlich vorliegt.